

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1974	Ausgegeben zu Wiesbaden am 3. Juli 1974	Nr. 22
Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 74	Gesetz zur Neugliederung des Main-Taunus-Kreises und der Stadt Wiesbaden GVBl. II 330-30	309
26. 6. 74	Gesetz zur Neugliederung des Rheingaukreises und des Untertaunuskreises GVBl. II 330-31	312
26. 6. 74	Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Groß-Gerau GVBl. II 330-32	314
26. 6. 74	Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Offenbach GVBl. II 330-33	316
26. 6. 74	Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Darmstadt und Dieburg und der Stadt Darmstadt GVBl. II 330-34	318
26. 6. 74	Achtes Gesetz zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes GVBl. II 323-52	321
26. 6. 74	Zweites Gesetz zur Änderung des Fachhochschulgesetzes GVBl. II 70-56	326
26. 6. 74	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen Ändert GVBl. II 322-10	327
24. 6. 74	Fünfte Verordnung zur Durchführung des § 2 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr GVBl. II 37-28	328

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Neugliederung des Main-Taunus-Kreises und der Stadt Wiesbaden*)

Vom 26. Juni 1974

ERSTER ABSCHNITT

Neugliederung auf der Gemeindeebene

§ 1

Stadt Hofheim (Taunus)

(1) Die Gemeinden Wallau — mit Ausnahme der in § 8 Abs. 2 genannten Flurstücke — und Wildsachsen werden in die Stadt Hofheim (Taunus) eingegliedert.

(2) In die Stadt Hofheim (Taunus) werden weiter eingegliedert aus der Stadt Eppstein die Flurstücke:

Gemarkung Eppstein

Flur 8 Nr. 958/6, 958/7 und 1856/1

Flur 13 Nr. 1766, 25/1768, 26/1769, 27/1770, 28/1771, 29/1772, 30/1773, 1880, 1774 bis 1776, 22/1777, 23/1777, 24/1777, 1778, 12/1779, 13/1779 und 14/1779.

§ 2

Gemeinde Kriftel

In die Gemeinde Kriftel werden eingegliedert aus der Stadt Hattersheim die Flurstücke:

Gemarkung Hattersheim

Flur 1 Nr. 68/1 und 68/2

Flur 20 Nr. 166/94, 42/6, 42/5, 42/4, 42/3, 163/91, 43/1, 42/10, 149/88, 42/7, 42/18, 42/11, 42/12, 42/13, 42/14, 42/15, 42/16, 42/17, 8/7 und 8/8

*) GVBl. II 330-30

Flur 21 Nr. 112/55, 96/58, 83/55,
109/55, 1/1, 1/2, 1/3, 1/4
und 1/9

Flur 22 Nr. 1/24, 1/22, 1/23 und 392

Flur 23 Nr. 107/1, 107/2, 107/3, 1/6,
1/5, 1/4, 107/4, 8/28, 109/1,
7, 6, 5, 109/2, 114/1, 44/5,
44/2, 44/1, 113, 115/1, 44/6,
116/1, 45/2, 46/3, 47/1,
48/1, 112/1, 106/11, 106/9,
106/13, 104/2, 104/1, 8/52,
8/50, 8/6, 8/10, 8/11, 8/14,
8/15, 8/45, 8/40 und 8/51

Flur 24 Nr. 65/3, 90/1, 64, 63/2, 63/3,
89/1, 24, 25/1, 26/1, 88/1,
1/1, 1/2, 87/1, 87/2, 87/3,
27/24, 27/14 und 27/16.

§ 3

Stadt Kelkheim

(1) Die Stadt Kelkheim — mit Ausnahme der in § 4 Abs. 2 genannten Flurstücke — und die Gemeinden Fischbach und Rossert werden zu einer Stadt mit dem Namen „Kelkheim“ zusammengeschlossen.

(2) In die Stadt Kelkheim werden eingegliedert:

1. aus der Stadt Bad Soden am Taunus die Flurstücke:

Gemarkung Bad Soden

Flur 18 Nr. 108/2, 108/3, 108/4, 108/5
und 108/6

Flur 19 Nr. 93/3, 93/4, 93/5, 109/2,
109/3, 109/4, 109/5, 109/6,
109/7, 109/8, 109/9, 109/10,
109/11, 109/12, 109/13,
109/14, 109/15, 109/16,
109/17, 109/18, 109/19,
109/20, 109/21, 109/22,
109/23 und 109/24

Flur 20 Nr. 22/2;

2. aus der Gemeinde Kriftel die Flurstücke:

Gemarkung Kriftel

Flur 29.

§ 4

Stadt Bad Soden (Taunus)

(1) Die Stadt Bad Soden am Taunus — mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Flurstücke — und die Gemeinden Altenhain und Neuenhain werden zu einer Stadt mit dem Namen „Bad Soden (Taunus)“ zusammengeschlossen.

(2) In die Stadt Bad Soden (Taunus) werden eingegliedert aus der Stadt Kelkheim die Flurstücke:

Gemarkung Kelkheim

Flur 1 Nr. 1/7, 1/8 und 1/9.

§ 5

Stadt Hattersheim

In die Stadt Hattersheim werden eingegliedert aus der Gemeinde Kriftel die Flurstücke:

Gemarkung Kriftel

Flur 10

Flur 11 mit Ausnahme des Flurstücks
Nr. 4/2

Flur 12 Nr. 130/49, 130/52, 133/4,
133/3, 129/2, 404/129,
403/128, 402/127, 401/126,
400/125, 399/124, 398/123,
120/2, 107/12, 167/3,
107/10, 118/3, 107/9, 116/2,
107/8, 115/2, 107/11, 107/7,
114/2, 107/6, 112/2, 107/5,
111/2, 107/4, 110/2, 107/3,
109/2, 107/2, 108/2, 107/1,
106/1, 105, 104, 103, 88/2,
82/3, 170/102, 171/101,
173/102, 172/101, 87/4,
87/3, 86/2, 83/2, 81/3,
164/10, 100, 99, 98, 97/1,
96/1, 95/1, 94/1, 94/2,
163/5, 163/6, 166/2, 166/3,
311/129 und 120/1.

§ 6

Stadt Eppstein

(1) Die Stadt Eppstein — mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 genannten Flurstücke — und die Gemeinden Bremthal — mit Ausnahme der in § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Neugliederung des Rheingaukreises und des Untertaunuskreises genannten Flurstücke —, Ehlhalten und Vockenhausen werden zu einer Stadt mit dem Namen „Eppstein“ zusammengeschlossen.

(2) In die Stadt Eppstein werden eingegliedert aus der Stadt Hofheim (Taunus) die Flurstücke:

Gemarkung Lorsbach

Flur 14 Nr. 4/1, 4/3 und 27/4.

§ 7

Stadt Hochheim (Main)

(1) Die Gemeinde Massenheim wird in die Stadt Hochheim (Main) eingegliedert.

(2) In die Stadt Hochheim (Main) werden weiter eingegliedert aus der Gemeinde Delkenheim die Flurstücke:

Gemarkung Delkenheim

Flur 37 bis 40

Flur 41 Nr. 9, 10/1, 10/2, 11 bis 20.

§ 8

Stadt Wiesbaden

(1) Die Gemeinden Auringen, Breckenheim, Delkenheim — mit Ausnahme der in § 7 Abs. 2 genannten Flurstücke —, Medenbach, Naurod und Nordenstadt werden in die Stadt Wiesbaden eingegliedert.

(2) In die Stadt Wiesbaden werden weiter eingegliedert aus der Gemeinde Wallau die Flurstücke:

Gemarkung Wallau

Flur 27 und 28

Flur 29 Nr. 1 bis 7, 11, 12/1, 12/2, 13
bis 17, 27 bis 37, 43, 44,
45/1, 46/1, 47/1, 48/1, 52
und 53 (halb).

ZWEITER ABSCHNITT

Neugliederung auf der Kreisebene

§ 9

Bestimmung des Sitzes
der Kreisverwaltung

Sitz der Kreisverwaltung des Main-Taunus-Kreises ist die Stadt Frankfurt (Main) — Stadtteil Höchst.

DRITTER ABSCHNITT

Überleitungsvorschriften

§ 10

Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung

Die neuen und die aufnehmenden Gemeinden sind Rechtsnachfolger der bisherigen Gemeinden. Im übrigen gelten für die aus Anlaß der Neugliederung erforderlichen Auseinandersetzungen die Vorschriften des § 18 der Hessischen Gemeindeordnung und des § 15 der Hessischen Landkreisordnung.

§ 11

Ortsrecht

In den neugegliederten Gemeinden gilt das bisherige Ortsrecht fort, bis es durch neues Recht ersetzt wird.

§ 12

Wahl der Vertretungskörperschaften
der neugegliederten Gemeinden

(1) Die Vertretungskörperschaften der neugegliederten Gemeinden werden am Tage der nächsten allgemeinen Kommunalwahlen in Hessen gewählt.

(2) Der Wohnsitz in den bisherigen Gemeinden gilt als Wohnsitz in den neuen oder aufnehmenden Gemeinden.

§ 13

Gebietsänderungen vor Inkrafttreten
des Gesetzes

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung und des § 14 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Landkreisordnung kann die Landesregierung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die im Ersten Ab-

schnitt geregelten Gebietsänderungen aussprechen.

§ 14

Maßnahmen in der Übergangszeit

Die an den im Ersten Abschnitt geregelten Gebietsänderungen beteiligten Gemeinden können in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nur dann

1. neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beginnen oder hierfür Aufträge erteilen,
2. Kredite mit Ausnahme von Kassenkrediten aufnehmen,
3. Vermögensgegenstände veräußern,
4. Stellenpläne und deren Änderung im Wege der Nachtragssatzung beschließen,

wenn sie darüber untereinander Einvernehmen erzielt haben. Die obere Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen. Die Notwendigkeit der Erteilung einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bleibt unberührt. Das nach Satz 1 erforderliche Einvernehmen kann auch in den im Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241), geregelten Formen hergestellt werden.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 15

Ausführungsvorschriften

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt — mit Ausnahme der §§ 13 bis 15 — am 1. Januar 1977 in Kraft; diese Vorschriften treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. Juni 1974

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister des Innern
Bielefeld

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Neugliederung des Rheingaukreises und des Untertaunuskreises*)**

Vom 26. Juni 1974

ERSTER ABSCHNITT

Neugliederung auf der Gemeindeebene

§ 1

Stadt Bad Schwalbach

Die Gemeinde Lindschied wird in die Stadt Bad Schwalbach eingegliedert.

§ 2

Gemeinde Heidenrod

Die Gemeinde Hilgenroth wird in die Gemeinde Heidenrod eingegliedert.

§ 3

Gemeinde Hohenstein

In die Gemeinde Hohenstein werden eingegliedert aus der Stadt Taunusstein die Flurstücke:

Gemarkung Born

Flur 5 Nr. 1 bis 8.

§ 4

Stadt Idstein

Die Gemeinde Oberauroff wird in die Stadt Idstein eingegliedert.

§ 5

Gemeinde Hünstetten

Die Gemeinden Bechtheim, Gørsroth und Wallrabenstein werden in die Gemeinde Hünstetten eingegliedert.

§ 6

Gemeinde Niedernhausen

(1) Die Gemeinden Engenhahn, Niederseelbach, Oberjosbach und Oberseelbach sowie die Gemeinde Niedernhausen aus dem Main-Taunus-Kreis werden zu einer Gemeinde im Untertaunuskreis mit dem Namen „Niedernhausen“ zusammengeschlossen.

(2) In die Gemeinde Niedernhausen werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Bremthal die Flurstücke:

Gemarkung Niederjosbach

Flur 1

Flur 9 Nr. 1 und 2;

2. aus der Stadt Idstein die Flurstücke:

Gemarkung Idstein

Flur 83.

§ 7

Gemeinde Schlangenbad

In die Gemeinde Schlangenbad werden eingegliedert:

1. aus der Stadt Bad Schwalbach die Flurstücke:

Gemarkung Wambach

Flur 4;

2. aus der Gemeinde Erbach (Rheingau) die Flurstücke:

Gemarkung Niedergladbach

Flur 15 Nr. 2, 4 bis 7 und 56.

§ 8

Stadt Eltville (Rhein)

Die Gemeinden Erbach (Rheingau) — mit Ausnahme der in § 7 Nr. 2 und § 9 Abs. 2 Nr. 2 genannten Flurstücke —, Martinthal — mit Ausnahme der in § 9 Abs. 2 Nr. 4 genannten Flurstücke — und Raenthal — mit Ausnahme der in § 9 Abs. 2 Nr. 5 genannten Flurstücke — werden in die Stadt Eltville (Rhein) eingegliedert.

§ 9

Stadt Oestrich-Winkel

(1) Die Gemeinde Hallgarten wird in die Stadt Oestrich-Winkel eingegliedert.

(2) In die Stadt Oestrich-Winkel werden weiter eingegliedert:

1. aus der Stadt Eltville am Rhein die Flurstücke:

Gemarkung Hallgarten

Flur 18

Flur 23 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 16 und 18;

2. aus der Gemeinde Erbach (Rheingau) die Flurstücke:

Gemarkung Hallgarten

Flur 19;

3. aus der Gemeinde Kiedrich die Flurstücke:

Gemarkung Hallgarten

Flur 17 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 4/1, 33/1 und 34;

4. aus der Gemeinde Martinthal die Flurstücke:

Gemarkung Hallgarten

Flur 20 Nr. 5 bis 9;

5. aus der Gemeinde Raenthal die Flurstücke:

Gemarkung Hallgarten

Flur 21;

6. aus der Gemeinde Walluf die Flurstücke:

Gemarkung Hallgarten

Flur 17 Nr. 4/1, 33/1 und 34

Flur 20 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 5 bis 9;

7. aus der Gemeinde Espenschied die Flurstücke:

Gemarkung Hallgarten

Flur 23 Nr. 16 und 18.

*) GVBl. II 330-31

§ 10

Stadt Geisenheim

Die Gemeinde Stephanshausen wird in die Stadt Geisenheim eingegliedert.

§ 11

Stadt Rüdesheim (Rhein)

(1) Die Gemeinden Assmannshausen und Presberg — mit Ausnahme der in § 12 Abs. 2 genannten Flurstücke — werden in die Stadt Rüdesheim (Rhein) eingegliedert.

(2) In die Stadt Rüdesheim (Rhein) wird weiter eingegliedert aus der Stadt Geisenheim das Flurstück:

Gemarkung Geisenheim
Flur 32 Nr. 32/2.

§ 12

Stadt Lorch

(1) Die Gemeinden Espenschied — mit Ausnahme der in § 9 Abs. 2 Nr. 7 genannten Flurstücke —, Ransel und Wollmerschied werden in die Stadt Lorch eingegliedert.

(2) In die Stadt Lorch werden weiter eingegliedert aus der Gemeinde Presberg die Flurstücke:

Gemarkung Presberg
Flur 5 Nr. 2 bis 5, 8/1, 11 bis 16.

ZWEITER ABSCHNITT

Neugliederung auf der Kreisebene

§ 13

Rheingau-Taunus-Kreis

Der Rheingaukreis mit den Städten Eltville (Rhein), Geisenheim, Lorch, Oestrich-Winkel, Rüdesheim (Rhein) und den Gemeinden Kiedrich und Walluf und der Untertaunuskreis mit den Städten Idstein, Bad Schwalbach, Taunusstein und den Gemeinden Aarbergen, Heidenrod, Hohenstein, Hünstetten, Niedernhausen, Schlangenbad und Waldems werden zu einem Landkreis mit dem Namen „Rheingau-Taunus-Kreis“ zusammengeschlossen. Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Bad Schwalbach.

DRITTER ABSCHNITT

Überleitungsvorschriften

§ 14

Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung

Die neuen und aufnehmenden Gemeinden sind Rechtsnachfolger der bisherigen Gemeinden. Der Rheingau-Taunus-Kreis ist Rechtsnachfolger des Rheingaukreises und des Untertaunuskreises. Im übrigen gelten für die aus Anlaß der Neugliederung erforderlichen Auseinandersetzungen die Vorschriften des § 18 der Hessischen Gemeindeordnung und des § 15 der Hessischen Landkreisordnung.

§ 15

Rechtsstellung der Beamten

Die Beamten der Landräte des Rheingaukreises und des Untertaunuskreises als Behörden der Landesverwaltung gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als versetzt zum Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Behörde der Landesverwaltung.

§ 16

Orts- und Kreisrecht

In den von der Neugliederung betroffenen Gemeinden und Landkreisen gilt das bisherige Orts- und Kreisrecht fort, bis es durch neues Recht ersetzt wird.

§ 17

Wahl der Vertretungskörperschaften der neugegliederten Gemeinden und des Rheingau-Taunus-Kreises

(1) Die Vertretungskörperschaften der neugegliederten Gemeinden und des Rheingau-Taunus-Kreises werden am Tage der nächsten allgemeinen Kommunalwahlen in Hessen gewählt.

(2) Der Wohnsitz in den bisherigen Gemeinden und Landkreisen gilt als Wohnsitz in den neuen oder aufnehmenden Gemeinden und im Rheingau-Taunus-Kreis.

§ 18

Gebietsänderungen vor Inkrafttreten des Gesetzes

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung und des § 14 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Landkreisordnung kann die Landesregierung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die im Ersten Abschnitt geregelten Gebietsänderungen aussprechen.

§ 19

Maßnahmen in der Übergangszeit

Die an den im Ersten und Zweiten Abschnitt geregelten Gebietsänderungen beteiligten Gemeinden oder Landkreise können in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nur dann

1. neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beginnen oder hierfür Aufträge erteilen,
2. Kredite mit Ausnahme von Kassenkrediten aufnehmen,
3. Vermögensgegenstände veräußern,
4. Stellenpläne und deren Änderung im Wege der Nachtragssatzung beschließen,

wenn sie darüber untereinander Einvernehmen erzielt haben. Die obere Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen. Die Notwendigkeit der Erteilung einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bleibt unberührt. Das nach Satz 1 erforderliche Einvernehmen kann auch in den in dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom

16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241), geregelten Formen hergestellt werden.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 20

Änderung der Grenzen der Regierungsbezirke

§ 2 des Gesetzes über die Grenzen der Regierungsbezirke und den Dienstsitz der Regierungspräsidenten vom 29. April 1968 (GVBl. I S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1974 (GVBl. I S. 154)¹⁾, wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird das Wort „Untertaunuskreis,“ gestrichen; anstelle des Wortes „Rheingaukreis“ wird das Wort „Rheingau-Taunus-Kreis“ eingefügt.

§ 21

Ausführungsvorschriften

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt — mit Ausnahme der §§ 18 und 19 und des § 21 — am 1. Januar 1977 in Kraft; diese Vorschriften treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. Juni 1974

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister des Innern
Bielefeld

¹⁾ Ändert GVBl. II 309-7

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Neugliederung des Landkreises Groß-Gerau^{*)}**

Vom 26. Juni 1974

ERSTER ABSCHNITT

Neugliederung auf der Gemeindeebene

§ 1

Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg

In die Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg werden eingegliedert aus der Gemeinde Bischofsheim die Flurstücke:

Gemarkung Bischofsheim

Flur 6 Nr. 315/1, 316, 317, 318/1, 325/1,
337/1, 337/2, 339/1, 341/1,
343/1, 344/1, 344/2, 344/3,
344/4, 345/1, 346/1, 346/2,

347/1, 349/1, 350/1, 351/1,
352/1, 353/2, 354/1, 358/1,
360/1, 361/1, 364/1, 365/1,
367/1, 369/1, 371/1, 399/1,
400/1, 401/2, 403/1, 404/2,
406/1, 407/2, 408/2, 409/2,
411/1, 413/2, 415/1, 416 bis
427, 432, 433, 434/1, 441/1,
611/2, 613/2, 616/3, 627, 634,
635/3, 656 bis 659 und 660/1

Flur 7 Nr. 327, 328 und 478

Flur 8 Nr. 102/1, 104/1, 105/1, 106/1,
107/1, 108/1, 109/1, 110/1,
111/1, 112, 113/3 und 132/1

Flur 12 Nr. 66/1 und 76.

^{*)} GVBl. II 330-32

§ 2

Gemeinde Bischofsheim

In die Gemeinde Bischofsheim werden eingegliedert aus der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg die Flurstücke:

Gemarkung Ginsheim

Flur 8 Nr. 166/8, 166/9, 166/10, 166/11, 166/13 und 342/1.

§ 3

Stadt Groß-Gerau

Die Stadt Groß-Gerau und die Gemeinden Dornheim und Wallerstädten werden zu einer Stadt mit dem Namen „Groß-Gerau“ zusammengeschlossen.

§ 4

Gemeinde Büttelborn

Die Gemeinden Büttelborn, Klein-Gerau und Worfelden werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Büttelborn“ zusammengeschlossen.

§ 5

Stadt Waldfelden

Die Städte Mörfelden und Walldorf — mit Ausnahme der in § 10 und § 12 Nr. 3 des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Offenbach genannten Flurstücke — werden zu einer Stadt mit dem Namen „Waldfelden“ zusammengeschlossen.

§ 6

Gemeinde Trebur

Die Gemeinden Astheim, Geinsheim, Hessenau und Trebur werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Trebur“ zusammengeschlossen.

§ 7

Gemeinde Riedstadt

Die Gemeinden Crumstadt, Erfelden, Goddelau-Wolfskehlen und Leeheim werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Riedstadt“ zusammengeschlossen.

§ 8

Gemeinde Biebesheim

In die Gemeinde Biebesheim werden eingegliedert aus der Stadt Gernsheim die Flurstücke:

Gemarkung Gernsheim

Flur 38 und 39.

ZWEITER ABSCHNITT

Neugliederung auf der Kreisebene

§ 9

Bestimmung des Sitzes der Kreisverwaltung

Sitz der Kreisverwaltung des Landkreises Groß-Gerau ist die Stadt Groß-Gerau.

DRITTER ABSCHNITT

Überleitungsvorschriften

§ 10

Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung

Die neuen und die aufnehmenden Gemeinden sind Rechtsnachfolger der bisherigen Gemeinden. Im übrigen gelten für die aus Anlaß der Neugliederung erforderlichen Auseinandersetzungen die Vorschriften des § 18 der Hessischen Gemeindeordnung und des § 15 der Hessischen Landkreisordnung.

§ 11

Ortsrecht

In den neugegliederten Gemeinden gilt das bisherige Ortsrecht fort, bis es durch neues Recht ersetzt wird.

§ 12

Wahl der Vertretungskörperschaften der neugegliederten Gemeinden

(1) Die Vertretungskörperschaften der neugegliederten Gemeinden werden am Tage der nächsten allgemeinen Kommunalwahlen in Hessen gewählt.

(2) Der Wohnsitz in den bisherigen Gemeinden gilt als Wohnsitz in den neuen oder aufnehmenden Gemeinden.

§ 13

Gebietsänderungen vor Inkrafttreten des Gesetzes

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung und des § 14 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Landkreisordnung kann die Landesregierung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die im Ersten Abschnitt geregelten Gebietsänderungen aussprechen.

§ 14

Maßnahmen in der Übergangszeit

Die an den im Ersten Abschnitt geregelten Gebietsänderungen beteiligten Gemeinden können in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nur dann

1. neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beginnen oder hierfür Aufträge erteilen,
2. Kredite mit Ausnahme von Kassenkrediten aufnehmen,
3. Vermögensgegenstände veräußern,
4. Stellenpläne und deren Änderung im Wege der Nachtragssatzung beschließen,

wenn sie darüber untereinander Einvernehmen erzielt haben. Die obere Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen. Die Notwendigkeit der Erteilung einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bleibt unberührt. Das nach Satz 1 erforderliche Einvernehmen kann auch in den in dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai

1974 (GVBl. I S. 241), geregelten Formen hergestellt werden.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 15

Ausführungsvorschriften

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforder-

lichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt — mit Ausnahme der §§ 13 bis 15 — am 1. Januar 1977 in Kraft; diese Vorschriften treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. Juni 1974

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister des Innern
Bielefeld

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Neugliederung des Landkreises Offenbach*)**

Vom 26. Juni 1974

ERSTER ABSCHNITT

Neugliederung auf der Gemeindeebene

§ 1

Stadt Mühlheim (Main)

Die Gemeinde Lämmerspiel wird in die Stadt Mühlheim (Main) eingegliedert.

§ 2

Gemeinde Hausen

Die Gemeinden Hausen und Obertshausen — mit Ausnahme der in § 8 Abs. 2 genannten Flurstücke — werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Hausen“ zusammengeschlossen.

§ 3

Gemeinde Hainburg

Die Gemeinden Hainstadt und Klein-Krotzenburg werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Hainburg“ zusammengeschlossen.

§ 4

Stadt Seligenstadt

Die Gemeinden Froschhausen und Klein-Welzheim werden in die Stadt Seligenstadt eingegliedert.

*) GVBl. II 330-33

§ 5

Gemeinde Mainhausen

Die Gemeinden Mainflingen und Zellhausen werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Mainhausen“ zusammengeschlossen.

§ 6

Gemeinde Rodgau

Die Gemeinden Dudenhofen, Hainhausen, Jügesheim und Weiskirchen sowie die Gemeinde Nieder-Roden aus dem Landkreis Dieburg werden zu einer Gemeinde im Landkreis Offenbach mit dem Namen „Rodgau“ zusammengeschlossen.

§ 7

Gemeinde Rödermark

Die Gemeinden Ober-Roden und Urberach aus dem Landkreis Dieburg werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Rödermark“ zusammengeschlossen.

§ 8

Stadt Heusenstamm

(1) Die Gemeinde Rembrücken wird in die Stadt Heusenstamm eingegliedert.

(2) In die Stadt Heusenstamm werden weiter eingegliedert aus der Gemeinde Obertshausen die Flurstücke:

Gemarkung Obertshausen
Flur 6 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 3/1, 4/1, 5/1 und 5/2.

§ 9

Stadt Dreieich

(1) Die Städte Dreieichenhain und Sprendlingen — mit Ausnahme der in § 11 Abs. 2 Nr. 2 genannten Flurstücke — und die Gemeinden Buchschlag, Götzenhain und Offenthal werden zu einer Stadt mit dem Namen „Dreieich“ zusammengeschlossen.

(2) In die Stadt Dreieich werden eingegliedert:

1. aus der Stadt Heusenstamm die Flurstücke:

Gemarkung Heusenstamm
Flur 18 Nr. 1/2 und 2/4;

2. aus der Stadt Neu-Isenburg die Flurstücke:

Gemarkung Neu-Isenburg
Flur 9 Nr. 1/2
Flur 10 Nr. 35/9, 35/10, 35/11, 35/12, 35/13, 35/14, 35/15, 35/16, 35/17, 43/2, 44/2 und 49/1.

§ 10

Gemeinde Egelsbach

In die Gemeinde Egelsbach werden eingegliedert aus der Stadt Mörfelden im Landkreis Groß-Gerau die Flurstücke:
Gemarkung Mörfelden

Flur 26 Nr. 143/1, 144/1, 145/1, 146/1, 146/2, 146/3 und 146/4.

§ 11

Stadt Neu-Isenburg

(1) Die Gemeinde Zeppelinheim — mit Ausnahme der in § 12 Nr. 1 genannten Flurstücke — wird in die Stadt Neu-Isenburg eingegliedert.

(2) In die Stadt Neu-Isenburg werden weiter eingegliedert:

1. aus der Stadt Heusenstamm die Flurstücke:

Gemarkung Heusenstamm
Flur 18 Nr. 2/3 und 2/5;

2. aus der Stadt Sprendlingen die Flurstücke:

Gemarkung Sprendlingen
Flur 34 Nr. 2/7, 2/9, 2/11 und 2/13.

§ 12

Stadt Frankfurt (Main)

In die Stadt Frankfurt (Main) werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Zeppelinheim die Flurstücke:

Gemarkung Zeppelinheim
Flur 5 Nr. 1/7, 1/10, 1/12, 1/16, 1/17, 1/18, 2/2, 17/1, 17/2, 24 bis 27

Flur 7 Nr. 1/7 und 1/8

Flur 8 Nr. 1/1 und 1/2

Flur 9 bis 13;

2. aus der Stadt Kelsterbach im Landkreis Groß-Gerau die Flurstücke:

Gemarkung Kelsterbach

Flur 5 Nr. 113 (teilweise), 114 (teilweise), 115, 116, 117/2, 119/4, 120/1, 121/2, 121/3, 123/2, 123/4 (teilweise), 127/2, 127/5, 127/6, 127/7, 127/8, 128/4, 130/3, 130/4, 130/5, 130/7, 130/8, 130/9, 132/1, 133/2, 133/4, 133/6, 133/7, 133/8, 136/3, 136/4, 137/2, 137/3, 138/1, 140/2, 140/4, 140/7, 142/3, 142/4, 144/2, 144/3, 144/4, 144/6, 144/7;

3. aus der Stadt Walldorf im Landkreis Groß-Gerau das Flurstück:

Gemarkung Walldorf
Flur 7 Nr. 4/2;

4. aus der Stadt Raunheim im Landkreis Groß-Gerau die Flurstücke:

Gemarkung Raunheim
Flur 13 Nr. 75 (teilweise) und 77.

§ 13

Stadt Offenbach (Main)

In die Stadt Offenbach (Main) wird eingegliedert aus der Stadt Neu-Isenburg das Flurstück:

Gemarkung Neu-Isenburg
Flur 25 Nr. 21/9.

ZWEITER ABSCHNITT

Neugliederung auf der Kreisebene

§ 14

Landkreis Offenbach

(1) Sitz der Kreisverwaltung des Landkreises Offenbach ist die Stadt Offenbach (Main).

(2) Die Gemeinde Rödermark aus dem Landkreis Dieburg wird in den Landkreis Offenbach eingegliedert.

DRITTER ABSCHNITT

Überleitungsvorschriften

§ 15

Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung

Die neuen und die aufnehmenden Gemeinden sind Rechtsnachfolger der bisherigen Gemeinden. Im übrigen gelten für die aus Anlaß der Neugliederung erforderlichen Auseinandersetzungen die Vorschriften des § 18 der Hessischen Gemeindeordnung und des § 15 der Hessischen Landkreisordnung.

§ 16

Ortsrecht

In den neugegliederten Gemeinden gilt das bisherige Ortsrecht fort, bis es durch neues Recht ersetzt wird.

§ 17

Wahl der Vertretungskörperschaften der neugegliederten Gemeinden

(1) Die Vertretungskörperschaften der neugegliederten Gemeinden werden am Tage der nächsten allgemeinen Kommunalwahlen in Hessen gewählt.

(2) Der Wohnsitz in den bisherigen Gemeinden gilt als Wohnsitz in den neuen oder aufnehmenden Gemeinden.

§ 18

Gebietsänderungen vor Inkrafttreten des Gesetzes

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung und des § 14 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Landkreisordnung kann die Landesregierung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die im Ersten Abschnitt geregelten Gebietsänderungen aussprechen.

§ 19

Maßnahmen in der Übergangszeit

Die an den im Ersten Abschnitt geregelten Gebietsänderungen beteiligten Gemeinden können in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nur dann

1. neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beginnen oder hierfür Aufträge erteilen,
2. Kredite mit Ausnahme von Kassenkrediten aufnehmen,

3. Vermögensgegenstände veräußern,
4. Stellenpläne und deren Änderung im Wege der Nachtragssatzung beschließen,

wenn sie darüber untereinander Einvernehmen erzielt haben. Die obere Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen. Die Notwendigkeit der Erteilung einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bleibt unberührt. Das nach Satz 1 erforderliche Einvernehmen kann auch in den in dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241), geregelten Formen hergestellt werden.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 20

Ausführungsvorschriften

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 21

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt — mit Ausnahme der §§ 18 bis 20 — am 1. Januar 1977 in Kraft; diese Vorschriften treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. Juni 1974

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister des Innern
Bielefeld

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Neugliederung der Landkreise Darmstadt und Dieburg
und der Stadt Darmstadt*)**

Vom 26. Juni 1974

ERSTER ABSCHNITT

Neugliederung auf der Gemeindeebene

§ 1

Stadt Darmstadt

Die Gemeinde Wixhausen wird in die Stadt Darmstadt eingegliedert.

§ 2

Gemeinde Weiterstadt

Die Gemeinden Gräfenhausen und Schneppenhausen werden in die Gemeinde Weiterstadt eingegliedert.

§ 3

Stadt Griesheim

In die Stadt Griesheim werden eingegliedert aus der Stadt Darmstadt die Flurstücke:

Gemarkung Darmstadt

Flur 114 Nr. 13 bis 18

Flur 115 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 20/3, 140, 141, 142/1, 143 bis 178

Flur 116 Nr. 15 bis 32

Flur 117 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 1 bis 3, 4/3, 4/4, 5/3, 8 und 9/2.

*) GVBl. II 330-34

§ 4

Stadt Pfungstadt

Die Gemeinde Eschollbrücken wird in die Stadt Pfungstadt eingegliedert.

§ 5

Gemeinde Seeheim

Die Gemeinden Jugenheim a. d. Bergstraße und Seeheim — mit Ausnahme der in § 17 genannten Flurstücke — werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Seeheim“ zusammengeschlossen.

§ 6

Gemeinde Alsbach

Die Gemeinden Alsbach und Hähnlein werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Alsbach“ zusammengeschlossen.

§ 7

Gemeinde Mühlthal

Die Gemeinden Frankenhausen, Nieder-Beerbach, Nieder-Ramstadt und Traisa werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Mühlthal“ zusammengeschlossen.

§ 8

Stadt Ober-Ramstadt

Die bisherige Gemeinde Modau und die Gemeinde Wembach werden in die Stadt Ober-Ramstadt eingegliedert.

§ 9

Gemeinde Modautal

Die Gemeinden Asbach, Brandau, Ernsthofen, Klein-Bieberau, Modautal und Neutsch werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Modautal“ zusammengeschlossen.

§ 10

Stadt Reinheim

Die Gemeinde Georgenhausen — mit Ausnahme der in § 13 Nr. 1 genannten Flurstücke — wird in die Stadt Reinheim eingegliedert.

§ 11

Gemeinde Groß-Zimmern

(1) Die Gemeinde Klein-Zimmern — mit Ausnahme der in § 13 Nr. 2 genannten Flurstücke — wird in die Gemeinde Groß-Zimmern eingegliedert.

(2) In die Gemeinde Groß-Zimmern werden weiter eingegliedert aus der Stadt Dieburg die Flurstücke:

Gemarkung Dieburg

Flur 15 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 1 bis 9, 11/2, 12/2, 13, 14/2, 15 bis 31, 76/2, 77/2, 78 bis 117, 163/20, 164/4, 165/5, 166/1, 167/1, 168 bis 196, 197/1, 197/2, 198 bis 213, 215 bis 218.

§ 12

Gemeinde Roßdorf

Die Gemeinde Gundershausen wird in die Gemeinde Roßdorf eingegliedert.

§ 13

Gemeinde Messel

In die Gemeinde Messel werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Georgenhausen die Flurstücke:
Gemarkung Zeilharder Wald
Flur 2;
2. aus der Gemeinde Klein-Zimmern die Flurstücke:
Gemarkung Zeilharder Wald
Flur 1;
3. aus der Stadt Reinheim die Flurstücke:
Gemarkung Zeilharder Wald
Flur 3
Gemarkung Spachbrücker Wald.

§ 14

Stadt Groß-Umstadt

Die Stadt Groß-Umstadt und die Gemeinden Dorndiel, Heubach, Kleestadt, Klein-Umstadt, Richen und Semd werden zu einer Stadt mit dem Namen „Groß-Umstadt“ zusammengeschlossen.

§ 15

Gemeinde Schaafheim

Die Gemeinden Mosbach und Radheim werden in die Gemeinde Schaafheim eingegliedert.

§ 16

Stadt Babenhausen

(1) Die Gemeinde Sickenhofen wird in die Stadt Babenhausen eingegliedert.

(2) In die Stadt Babenhausen werden weiter eingegliedert aus der Gemeinde Schaafheim die Flurstücke:

Gemarkung Schaafheimer Wiesen.

§ 17

Gemeinde Lautertal

In die Gemeinde Lautertal im Landkreis Bergstraße werden eingegliedert aus der Gemeinde Seeheim die Flurstücke:

Gemarkung Ober-Beerbach

Flur 7 Nr. 70 bis 170

Flur 8.

ZWEITER ABSCHNITT

Neugliederung auf der Kreisebene

§ 18

Landkreis Darmstadt-Dieburg

Der Landkreis Darmstadt mit den Städten Griesheim, Ober-Ramstadt, Pfungstadt und den Gemeinden Alsbach, Bickenbach, Erzhausen, Messel, Modautal, Mühlthal, Roßdorf, Seeheim und Weiterstadt und der Landkreis Dieburg mit den Städten Babenhausen, Dieburg, Groß-Bieberau, Groß-Umstadt, Reinheim und den Gemeinden Eppertshausen, Fischbachtal, Groß-Zimmern, Münster, Otzberg und Schaafheim werden zu einem Landkreis mit dem Namen „Landkreis Darmstadt-Dieburg“ zusammengeschlossen. Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Darmstadt.

DRITTER ABSCHNITT
Überleitungsvorschriften

§ 19

Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung

Die neuen und die aufnehmenden Gemeinden sind Rechtsnachfolger der bisherigen Gemeinden. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg ist Rechtsnachfolger der Landkreise Darmstadt und Dieburg. Im übrigen gelten für die aus Anlaß der Neugliederung erforderlichen Auseinandersetzungen die Vorschriften des § 18 der Hessischen Gemeindeordnung und des § 15 der Hessischen Landkreisordnung.

§ 20

Rechtsstellung der Beamten

Die Beamten der Landräte der Landkreise Darmstadt und Dieburg als Behörden der Landesverwaltung gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als versetzt zum Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg als Behörde der Landesverwaltung.

§ 21

Orts- und Kreisrecht

In den von der Neugliederung betroffenen Gemeinden und Landkreisen gilt das bisherige Orts- und Kreisrecht fort, bis es durch neues Recht ersetzt wird.

§ 22

Wahl der Vertretungskörperschaften der neugegliederten Gemeinden und des Landkreises Darmstadt-Dieburg

(1) Die Vertretungskörperschaften der neugegliederten Gemeinden und des Landkreises Darmstadt-Dieburg werden am Tage der nächsten allgemeinen Kommunalwahlen in Hessen gewählt.

(2) Der Wohnsitz in den bisherigen Gemeinden und Landkreisen gilt als Wohnsitz in den neuen oder aufnehmenden Gemeinden und im Landkreis Darmstadt-Dieburg.

§ 23

Gebietsänderungen vor Inkrafttreten des Gesetzes

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung und des § 14 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Landkreisordnung kann die Landesregierung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die im Ersten Abschnitt geregelten Gebietsänderungen aussprechen.

§ 24

Maßnahmen in der Übergangszeit

Die an den im Ersten und Zweiten Abschnitt geregelten Gebietsänderungen

beteiligten Gemeinden oder Landkreise können in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nur dann

1. neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beginnen oder hierfür Aufträge erteilen,
2. Kredite mit Ausnahme von Kassenkrediten aufnehmen,
3. Vermögensgegenstände veräußern,
4. Stellenpläne und deren Änderung im Wege der Nachtragsatzung beschließen,

wenn sie darüber untereinander Einvernehmen erzielt haben. Die obere Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen. Die Notwendigkeit der Erteilung einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bleibt unberührt. Das nach Satz 1 erforderliche Einvernehmen kann auch in den in dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241), geregelten Formen hergestellt werden.

VIERTER ABSCHNITT

Schlussvorschriften

§ 25

Änderung der Grenzen der Regierungsbezirke

§ 2 des Gesetzes über die Grenzen der Regierungsbezirke und den Dienstsitz der Regierungspräsidenten vom 29. April 1968 (GVBl. I S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1974 (GVBl. I S. 154)¹⁾, wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird das Wort „Dieburg,“ gestrichen; anstelle des Wortes „Darmstadt“ wird das Wort „Darmstadt-Dieburg“ eingefügt.

§ 26

Ausführungsvorschriften

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 27

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt — mit Ausnahme der §§ 23 und 24 und des § 26 — am 1. Januar 1977 in Kraft; diese Vorschriften treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. Juni 1974

Der Hessische
Ministerpräsident

Osswald

Der Hessische
Minister des Innern

Bielefeld

¹⁾ Ändert GVBl. II 300-7

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Achtes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes*)**

Vom 26. Juni 1974

Artikel 1¹⁾

Das Hessische Besoldungsgesetz (HBesG) in der Fassung vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1973 (GVBl. I S. 480), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 a werden ersetzt:
 1. in der Überschrift das Wort „Beamtinnen“ durch das Wort „Beamte“,
 2. in Satz 1 die Worte „Eine Beamtin, deren“ durch die Worte „Ein Beamter, dessen“,
 3. in Satz 2 die Worte „der Beamtin“ durch die Worte „dem Beamten“ sowie das Wort „sie“ durch das Wort „er“.
2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die folgenden Worte gestrichen:
„des gehobenen technischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 10, wenn als Anstellungsvoraussetzung die Abschlußprüfung einer Fachhochschule vorgeschrieben ist oder gefordert wird und die Prüfung bestanden worden ist.“
 - b) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„In Laufbahnen des gehobenen Dienstes, in denen für die Befähigung der Abschluß einer Fachhochschule gefordert wird, ist das Eingangsamtsamt für Beamte, die für die Befähigung den Fachhochschulabschluß nachweisen, der Besoldungsgruppe A 10 zuzuweisen.“
3. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Regelung für Beamte mit Abschluß einer Ingenieurschule, für Aufstiegsbeamte und für sonstige Beamte des gehobenen technischen Dienstes

(1) In Laufbahnen, in denen für die Befähigung die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule gefordert wird oder wurde, sind die Beamten, die den Abschluß einer Ingenieurschule nachweisen, den in § 5 Abs. 2 Satz 3 aufgeführten Beamten gleichgestellt.

(2) Abs. 1 gilt auch für die Beamten in Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes, die die Aufstiegsprüfung für den gehobenen technischen Dienst bestanden haben, sowie für Beamte des gehobenen technischen Dienstes, die ohne Abschluß einer Ingenieurschule angestellt worden sind, wenn sie ein Amt bekleiden, für das nach den geltenden Laufbahnvorschriften die Abschluß-

prüfung einer Ingenieurschule gefordert wird.

(3) Fußnote ¹⁾ zur Besoldungsgruppe A 10 in Anlage I dieses Gesetzes gilt für die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Beamten entsprechend.“

Artikel 2¹⁾

Die Besoldungsordnungen A und B in der Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz werden wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I (Vorbemerkungen) wird als Nr. 7 angefügt:
„7. Beamte des ärztlichen Dienstes in Krankenanstalten oder Kliniken führen entsprechend ihrer Einstufung die Amtsbezeichnung Assistenzarzt, Oberarzt oder Chefarzt.“
2. Abschnitt II (Gemeinsame Vorschriften für mehrere Besoldungsgruppen) wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird gestrichen,
 - b) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. Die Polizeivollzugsbeamten der Besoldungsgruppen A 6 bis A 16 erhalten eine Stellenzulage entsprechend der Nr. 4 Abs. 1 bis 3 der Vorbemerkung der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 131).
Die Zulage wird neben der Zulage nach Art. II § 16 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG) vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 769), gewährt.“
 - c) Nr. 4, 5, 8, 13, 14, 15 werden gestrichen.
 - d) In Nr. 20 werden ersetzt die Worte „Nr. 9 bis 13“ durch die Worte „Nr. 9 bis 12“, die Worte „den Fußnoten ²⁾ und ³⁾“ durch die Worte „der Fußnote ⁴⁾“, die Worte „nach Nr. 8“ durch die Worte „nach Art. II § 6 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern.“

¹⁾ GVBl. II 323-52
¹⁾ Ändert GVBl. II 323-2

3. In der Besoldungsgruppe A 5 wird gestrichen:
„Erzieher bei einem Landesjugendheim, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7,“.
4. In der Besoldungsgruppe A 6 wird gestrichen:
„Erzieher bei einem Landesjugendheim, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7,“.
5. In der Besoldungsgruppe A 7 wird gestrichen:
„Erzieher bei einem Landesjugendheim,“.
6. In der Besoldungsgruppe A 10 erhält die Fußnote ¹⁾ folgende Fassung:
„¹⁾ Als Eingangsbesoldungsgruppe für Laufbahnen, in denen für die Befähigung der Abschluß einer Fachhochschule gefordert wird, wenn der Beamte für die Befähigung einen Fachhochschulabschluß nachweist.“.
7. In der Besoldungsgruppe A 13 wird gestrichen:
„Anstaltspfarrer,“.
8. In der Besoldungsgruppe A 14 wird
 - a) gestrichen
„Polizeidirektor in Städten mit mehr als 40 000 bis 60 000 Einwohnern¹⁾,“,
„Professor und wissenschaftliches Mitglied des Paul-Ehrlich-Instituts,“,
„Rektor als Ausbildungsleiter bei einem Pädagogischen Studienseminar,“,
die Fußnote ¹⁾,
 - b) eingefügt
„Rektor als Ausbildungsleiter ¹⁾“,
 - c) angefügt
die neue Fußnote ¹⁾
„¹⁾ Erhält als ständiger Vertreter des Direktors eines Studienseminars für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 150 Deutsche Mark.“.
9. In der Besoldungsgruppe A 15 wird
 - a) gestrichen
„Direktor der Landesheil-erziehungsanstalt Kalmenhof,“,
„Polizeidirektor als ständiger Vertreter des Direktors der Hessischen Polizeischule,“,
„Polizeidirektor in einer Stadt mit mehr als 60 000 bis 100 000 Einwohnern ⁹⁾,“,
„Polizeivizepräsident in einer Stadt mit mehr als 200 000 bis 500 000 Einwohnern,“,
„Professor und wissenschaftliches Mitglied als ständiger Vertreter des Direktors des Paul-Ehrlich-Instituts,“,
 - b) eingefügt
„Direktor eines Studienseminars für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen,“,
„Polizeidirektor als Polizeiverwalter in einem Dienstbezirk mit bis zu 150 000 Einwohnern ⁹⁾,“,
10. In der Besoldungsgruppe A 16 wird
 - a) gestrichen
„Direktor und Professor des Paul-Ehrlich-Instituts,“,
 - b) eingefügt
„Direktor der Hessischen Bereitschaftspolizei,“,
„Direktor der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung,“,
„Polizeidirektor als Polizeiverwalter in einem Dienstbezirk mit mehr als 150 000 Einwohnern ²⁾,“,
 - c) angefügt
die neue Fußnote ²⁾
„²⁾ Erhält eine Aufwandsentschädigung von 100 Deutsche Mark.“.
11. In dem Anhang zur Besoldungsordnung A — künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen — werden gestrichen:
 - „Besoldungsgruppe 3
Heizer
Krankenhausgehilfe
Waldhüter
Wiesenmeister
 - Besoldungsgruppe 4
Hilfsrestaurator
Kanzleiassistent
Maschinist
Meßgehilfe
 - Besoldungsgruppe 5
Hortnerin
Kindergärtnerin
Stadtkanzleiassistent
 - Besoldungsgruppe 6
Bibliothekssekretär
Küchenmeister
Maschinenmeister
Oberbademeister
Schloßverwalter
Stadtkanzleisekretär
Theatersekretär
 - Besoldungsgruppe 7
Bibliotheksoberssekretär
Obergewandmeister
Obermaschinenmeister
Restaurator
Theaterobersekretär
 - Besoldungsgruppe 8
Maschinenbetriebsleiter
Schloßoberverwalter
Theaterhauptsekretär
 - Besoldungsgruppe 10
Bergoberinspektor“

12. In der Besoldungsgruppe B 2 wird
- gestrichen
„Polizeipräsident in einer Stadt mit mehr als 100 000 bis 500 000 Einwohnern ¹⁾“,
„Polizeivizepräsident in Frankfurt am Main“,
die Fußnote ¹⁾,
 - eingefügt
„Direktor der Ausbildungs- und Fortbildungsstätte der Hessischen Landesverwaltung“,
„Polizeivizepräsident in einem Dienstbezirk mit mehr als 750 000 Einwohnern.“
13. In der Besoldungsgruppe B 3 wird
- gestrichen
hinter der Amtsbezeichnung „Präsident des Landesamts für Straßenbau“ die Ziffer „²⁾“,
die Fußnote ²⁾,
 - eingefügt
„Polizeipräsident in einem Dienstbezirk mit 300 000 bis 750 000 Einwohnern ¹⁾“,
„Präsident der Hessischen Landesanstalt für Umwelt“,
14. In der Besoldungsgruppe B 5 wird
- gestrichen
„Polizeipräsident in einer Stadt mit mehr als 500 000 Einwohnern ²⁾“,
 - eingefügt
„Polizeipräsident in einem Dienstbezirk mit mehr als 750 000 Einwohnern ²⁾“,

Artikel 3²⁾

Das Hessische Beamten-gesetz (HBG) in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetze vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 232), wird wie folgt geändert:

- § 85 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - Nach Satz 3 wird als Satz 4 eingefügt:
„In einer durch andere Maßnahmen nicht zu beseitigenden Ausnahmesituation kann die Entschädigung — bei Beamten des Landes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Ministers der Finanzen — für einen Zeitraum von bis zu achtzig Stunden im Monat gewährt werden.“
 - Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- § 92 a wird wie folgt geändert:
 - Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag
1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden,

²⁾ Ändert GVBl. II 320-20
³⁾ Ändert GVBl. II 22-5
⁴⁾ Ändert GVBl. II 323-26

- ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden,
wenn er mit
 - mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren oder
 - einem nach amtsärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen
in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Personen tatsächlich betreut oder pflegt.“
- In Abs. 3 werden die Worte „der Beamtin“ gestrichen.

Artikel 4³⁾

Das Hessische Richtergesetz (HRiG) vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 1971 (GVBl. I S. 57), wird wie folgt geändert:

- § 7 a wird wie folgt geändert:
 - In der Überschrift werden die Worte „von Richterinnen“ gestrichen.
 - Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Einem Richter kann auf Antrag
1. der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes ermäßigt werden,
2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden,
wenn er mit
 - mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren oder
 - einem nach amtsärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen
in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Personen tatsächlich betreut oder pflegt.“
 - In Abs. 3 werden die Worte „die Richterin“ durch die Worte „der Richter“ ersetzt.
 - In Abs. 4 werden die Worte „der Richterin“ gestrichen.
- In § 50 Nr. 4 Buchst. g werden die Worte „von Richterinnen“ gestrichen.

Artikel 5⁴⁾

Das Hessische Reisekostengesetz vom 19. November 1965 (GVBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 628), wird wie folgt geändert:

- § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes werden die Dienstreisenden folgenden Reisekostenstufen zugeteilt:

Angehörige der Besoldungsgruppen oder Gruppen der Amtsbezüge	Reisekostenstufe
A 1 bis A 8	III
A 9 bis A 12 a, W 1 bis W 3	II
A 13 bis A 16 b, H 1 bis H 4, B 1 und B 2, W 4 bis W 7, R 1 und R 2	I b
B 3 bis B 11, W 8 bis W 16, R 1 mit einer Zulage von 848,46 DM und mehr, R 2 mit einer Zulage von 424,24 DM und mehr, R 3	I a"

Artikel 6

Die Beamten, die am Tage vor Inkrafttreten und am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt waren und deren Einstufung durch dieses Gesetz geregelt wird, werden nach der Überleitungsübersicht (Anlage) übergeleitet. Als bisherige Besoldungsgruppe im Sinne dieser Übersicht gilt die Besoldungsgruppe, der die Beamten am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angehörten. Die Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.

Artikel 7

Der Minister des Innern wird ermächtigt, das Hessische Beamtengesetz und

das Hessische Besoldungsgesetz in der jeweiligen Fassung unter Wiedergabe der im Landesbereich unmittelbar geltenden Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 8

(1) Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft, soweit Abs. 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten in Kraft:

1. Art. 2 Nr. 2 Buchst. a mit Wirkung vom 21. März 1971.
2. Art. 3 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Mai 1972.
3. Art. 2 Nr. 2 Buchst. c und d mit Wirkung vom 1. Juli 1972.
4. Art. 2 Nr. 8 Buchst. a, 9 Buchst. a und 10 Buchst. a, soweit Amtsbezeichnungen des Paul-Ehrlich-Instituts gestrichen werden, mit Wirkung vom 1. November 1972.
5. Art. 2 Nr. 2 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Oktober 1973.
6. Art. 1 Nr. 2 und 3, Art. 2 Nr. 6 und Art. 5 mit Wirkung vom 1. Januar 1974.

Artikel 9

Die in Art. 3 Nr. 1 getroffene Regelung gilt bis zum 31. Dezember 1977.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. Juni 1974

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister des Innern
Bielefeld

Der Hessische
Minister der Justiz
Hemfler

Überleitungsübersicht

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besol- dungs- gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besol- dungs- gruppe	Ergänzende Bestimmungen
Rektor als Aus- bildungsleiter bei einem Pädagogischen Studienseminar	A 14	Rektor als Aus- bildungsleiter	A 14	Nur die an einem Studienseminar für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen (GHRs) tätigen Beamten
Polizeidirektor in Städten mit mehr als 40 000 bis 60 000 Einwohnern	A 14	Polizeidirektor als Polizeiverwalter in einem Dienstbezirk mit bis zu 150 000 Einwohnern	A 15	
		Polizeidirektor als Polizeiverwalter in einem Dienstbezirk mit mehr als 150 000 Einwohnern	A 16	
Polizeidirektor in einer Stadt mit mehr als 60 000 bis 100 000 Einwohnern	A 15	Polizeidirektor als Polizeiverwalter in einem Dienstbezirk mit bis zu 150 000 Einwohnern	A 15	
		Polizeidirektor als Polizeiverwalter in einem Dienstbezirk mit mehr als 150 000 Einwohnern	A 16	
Studiendirektor	A 15	Direktor eines Studienseminars für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen	A 15	Nur die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes im Amt befind- lichen Leiter eines Studien- seminars für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen
Polizeipräsident in einer Stadt mit mehr als 100 000 bis 500 000 Einwohnern	B 2	Polizeipräsident in einem Dienstbezirk mit 300 000 bis 750 000 Einwohnern	B 3	
Polizeivizepräsident in Frankfurt am Main	B 2	Polizeivizepräsident in einem Dienstbezirk mit mehr als 750 000 Einwohnern	B 2	
Regierungsdirektor	A 16	Präsident der Hessischen Landesanstalt für Umwelt	B 3	Nur der am 1. Januar 1974 im Amt befind- liche Leiter der Hessischen Landesanstalt für Umwelt
Polizeipräsident in einer Stadt mit mehr als 500 000 Einwohnern	B 5	Polizeipräsident in einem Dienstbezirk mit mehr als 750 000 Einwohnern	B 5	

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Fachhochschulgesetzes*)**

Vom 26. Juni 1974

Artikel 1¹⁾

Das Fachhochschulgesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 171), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden nach den Worten „Frankfurt am Main,“ die Worte „die Fachhochschule Fulda,“ eingefügt.

2. Dem § 13 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) An Fachhochschulen mit weniger als 1 000 Studenten wird ein Prorektor nicht gewählt. Seine Aufgaben werden von dem Rektor wahrgenommen. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch einen vom Rat auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Fachbereichsleiter vertreten.“

3. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Errichtung öffentlicher
Fachhochschulen

Errichtet werden

1. die Fachhochschule Darmstadt mit den Fachbereichen

- a) Architektur,
- b) Bauingenieurwesen,
- c) Maschinenbau,
- d) Elektrotechnik,
- e) Chemische Technologie,
- f) Kunststofftechnik,
- g) Sozialpädagogik,
- h) Pädagogik,
- i) Gestaltung,
- k) Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung,
- l) Sozial- und Kulturwissenschaften;

2. die Fachhochschule Frankfurt am Main mit den Fachbereichen

- a) Architektur,
- b) Bauingenieurwesen,
- c) Vermessung,
- d) Maschinenbau,
- e) Feinwerktechnik,
- f) Verfahrenstechnik,
- g) Elektrotechnik,
- h) Wirtschaft,
- i) Sozialpädagogik,
- k) Sozialarbeit,
- l) Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung,
- m) Sozial- und Kulturwissenschaften;

3. die Fachhochschule Fulda mit den Fachbereichen

- a) Sozialpädagogik,

b) Sozialarbeit,

c) Pädagogik,

d) Wirtschaft,

e) Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung,

f) Sozial- und Kulturwissenschaften;

4. die Fachhochschule Gießen mit den Fachbereichen

a) Bauingenieurwesen,

b) Maschinenbau,

c) Elektrotechnik,

d) Betriebstechnik und Arbeitswissenschaften,

e) Gießerei- und Werkstofftechnik,

f) Energie- und Wärmetechnik,

g) Technisches Gesundheitswesen,

h) Wirtschaft,

i) Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung,

k) Sozial- und Kulturwissenschaften;

5. die Fachhochschule Wiesbaden mit den Fachbereichen

a) Architektur,

b) Bauingenieurwesen,

c) Maschinenbau,

d) Elektrotechnik,

e) Physikalische Technik,

f) Wirtschaft,

g) Sozialwesen,

h) Gestaltung,

i) Weinbau und Getränke-technologie,

k) Gartenbau und Landespflege,

l) Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung,

m) Sozial- und Kulturwissenschaften.“

4. Dem § 46 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Kultusminister kann auch vor der Errichtung einer öffentlichen Fachhochschule Beauftragte für die Wahrnehmung der zur Vorbereitung der Errichtung erforderlichen Aufgaben bestellen.“

Artikel 2²⁾

Das Gesetz über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1974 (GVBl. I S. 106), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. das Studentenwerk Gießen

für die Justus Liebig-Universität,
für die Fachhochschule Fulda und
für die Fachhochschule Gießen,“

¹⁾ Ändert GVBl. II 70-56

¹⁾ Ändert GVBl. II 70-15

²⁾ Ändert GVBl. II 70-10

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Vorstand des Studentenwerks Darmstadt gehören ferner an:

1. der Rektor der Fachhochschule Darmstadt,
2. ein Student, der vom Studentenparlament der Fachhochschule Darmstadt für die Dauer von zwei Jahren bestellt wird.“

b) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Dem Vorstand des Studentenwerks Gießen gehören ferner an:

1. einer der Rektoren der Fachhochschulen Fulda und Gießen in turnusmäßigem Wechsel für die Dauer von jeweils zwei Jahren, beginnend mit dem Rektor der Fachhochschule Gießen,
2. ein Student, der von den Studentenparlamenten der Fachhochschulen Fulda und Gießen in turnusmäßigem Wechsel für die Dauer von jeweils zwei Jahren bestellt wird, beginnend mit der Bestellung durch das Studentenparlament der Fachhochschule Fulda.“

Artikel 3

(1) Die Fachbereiche „Sozialpädagogik“, „Sozialarbeit“ und „Pädagogik“ der Fachhochschule Gießen werden in die Fachhochschule Fulda eingegliedert.

(2) Die Amtszeit des dem Vorstand des Studentenwerks Gießen am 1. August 1974 angehörenden Vertreters der Studenten der Fachhochschule Gießen endet mit dem Beginn der Amtszeit des nach § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen bestellten Vertreters der Studenten der Fachhochschule Fulda.

Artikel 4

Der Kultusminister erläßt die im Zusammenhang mit der Errichtung der Fachhochschule Fulda erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung, Art. 1 Nr. 1 und 3 sowie Art. 2 und 3 treten am 1. August 1974 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. Juni 1974

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Kultusminister
von Friedeburg

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen*)**

Vom 26. Juni 1974

Artikel 1

Das Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1973 (GVBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1974“ durch die Worte „bis zum Inkrafttreten einer Neuordnung der Lehrerbildung“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. Juni 1974

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Kultusminister
von Friedeburg

*) Ändert GVBl. II 322-10

**Fünfte Verordnung
zur Durchführung des § 2 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung
des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und
Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr*)**

Vom 24. Juni 1974

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und 3 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (HessAG/UnBefG) vom 19. Juni 1967 (GVBl. I S. 121) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern verordnet:

§ 1

Der Vomhundertsatz nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes beträgt für die Kalenderjahre 1974 und 1975 je 1,07 vom Hundert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Juni 1974

Der Hessische Sozialminister
Dr. Schmidt

*) GVBl. II 37-28